Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

14. Oktober 1850. Nro 237. 14. Października 1850.

(2449) **Kundmachung.** (3)

Nro. 11534. Nachdem die Auflage der Reichsschatzscheine zu 100, 500 und 1000 fl. soweit zu Stande gebracht ist, daß der zur Einziehung der 3 % Zentralkasse-Anweisungen der gedachten Kathegorien von allen bisherigen Ausfertigungen erforderliche Bedarf an solchen bedeckt erscheint, so hat das hohe Finanz-Ministerium mit Erlaß vom 22. September 1850 Z. 13403 im Nachhange zu der mit der Kundmachung des Landes-Präsidiums vom 23. Juni 1850 Z. 7466 bekannt gegebenen Verordnung vom 16. Juni 1850 Z 8122 nunmehr auch die Umwechslung sowohl der etwa noch im Umlaufe befindlichen 3 % Zentralkasse-Anweisungen der erwähnten Kathegorien mit der Ausfertigung vom 1. Jänner 1849 und vom 1. Juli 1849 als auch jener, über die bezeichneten Beträge mit der Ausfertigung vom 1. Jänner 1850 gegen Reichsschatzscheine angeordnet.

Die Umwechslung dieser Anweisungen erfolgt in Niederösterreich bei der k. k. Staatszentralkasse in Wien, in den übrigen Kronländern aber, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, bei den Landeshauptkassen und Cameral-Zahlämtern.

Diese Umwechslung hat für die Anweisungen mit der Ausfertigung vom 1. Jänner und 1. Juli 1849 nur bis Ende December 1850 für jene mit der Ausfertigung vom 1. Jänner 1850 hat jedoch nur noch bis Ende März 1851 Statt zu finden.

Nach Ablauf dieser Fristen ist Niemand verpflichtet, die gedachten 3 % Zentralkasse-Anweisungen zu 100, 500 und 1000 fl. in Zahlung anzunehmen, auch dürfen solche nach diesen Fristen nur von der Staatszentralkasse und Landeshauptkasse bis Ende Juni 1851 als Zahlung angenommen werden.

Diese Bestimmung wird in Folge obbezogenen Erlaßes des hohen Finanz-Ministeriums vom 22. September 1850 Z. 13403 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Lemberg, am 2. October 1850.

(2492) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nro. 16421. Auf der Reichsdomäne Brandeis ist die Stelle des Oberförsters zu Hlawanetz mit dem Gehalte jährlicher 380 fl. C. M. im Baaren, 10 Faß Bier à 6 fl., 8 Klafter hartes und 12 Klafter weiches Brennholz à 2 fl. und 1 fl. 30 kr., 6 Metzen Wiesen à 3 fl., 2 Metzen Aecker à 2 fl., zusammen im Baaren und Naturalien 496 fl. C. M., ferner zur Erhaltung zweier Dienstpferde ein Pauschale von 150 fl. C. M. und 8 Metzen Wiesen gegen die Verbindlichkeit einer Kauzionsleistung von 500 fl. C. M. in Erledigung gekommen, welche provisorisch zu besetzen ist.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig belegten Gesuche bis 20ten Oktober d. J. bei dem Ober- und Forstamte der Reichsdomäne Brandeis im Wege ihrer vorgesetzten Behörden einzubringen, und sich über die erforderlichen theoretisch-praktischen Forstkenntnisse, Kenntnisse im Konzepts- und Rechnungsfache, so wie der beiden Landessprachen, über Alter, Stand und bisherige Dienstleistung und die Fähigkeit zur Kauzionsleistung auszuweisen, und die Erklärung beizufügen, ob und in wie ferne sie mit einem oder dem anderen Beamten der Reichsdomäne Brandeis verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Prag am 3. September 1850.

(2459) **Konkurs-Ausschreibung.** (3)

Nro. 11896. An der in der Reorganisation begriffenen k. k. Akademie zu Agram sollen mit dem Studienjahre 18$^{50}/_{51}$ die zwei Lehrfächer für das österreichische Civil- und Strafrecht durch zwei angestellte Professoren vertreten werden. Zu diesem Behufe wird hiemit für dieselben eine freie Konkurrenz ausgeschrieben.

Diejenigen, welche um diese Lehrkanzel sich zu bewerben gedenken, haben spätestens bis Ende October 1850 ihre Gesuche an das Ministerium des Unterrichtes unmittelbar einzusenden und sich darin über ihr Alter, ihren Geburtsort, ihre Religion, ihren Stand, dann über zurückgelegte Fakultätsstudien, so wie über die Erwerbung des akademischen Grades, ferner über die vollkommene Kenntniß der illirischen oder wenigstens der slovenischen Sprache, und etwa schon geleisteten Dienste auszuweisen, auch die bereits früher für andere Lehrkanzeln bestandenen Konkursprüfungen, oder eine allenfalls an einer österreichischen Universität bestandene Habilitation zur Privatdozentur in ihrem Gesuche anzugeben, und ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen und Urkunden zu belegen.

Die Kompetenten haben zugleich zu erklären, ob sie auch bereit sind, sich nöthigenfalls nur zur Supplirung eines dieser Lehrfächer gegen eine jährliche Remuneration von Achthundert Gulden verwenden zu lassen.

(2459) **Konkurseröffnung.** (3)

Nro. 11896. An der k. k. Universität zu Pesth soll mit dem Studienjahre 1851 eine Lehrkanzel für den Vortrag des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches errichtet werden. Zum Behufe der Verleihung derselben wird hiemit eine freie Konkurrenz ausgeschrieben.

Diejenigen, welche um diese Lehrkanzel sich zu bewerben gedenken, haben spätestens bis Ende October 1850 ihre Gesuche an das Ministerium des Unterrichts unmittelbar einzusenden, und sich darin über ihr Alter, ihren Geburtsort, ihre Religion, ihren Stand, dann über zurückgelegte Fakultätsstudien, sowie über die Erwerbung des akademischen Grades, ferner über ihre Sprachkenntnisse, und etwa schon geleistete Dienste auszuweisen, auch die bereits früher für andere Lehrkanzeln bestandenen Konkursprüfungen, oder eine allenfalls an einer österreichischen Universität bestandene Habilitation zur Privatdozentur in ihrem Gesuche anzugeben, und ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen und Urkunden zu belegen.

Zugleich haben die Bewerber zu erklären, ob sie ihre Kompetenz auch auf die Lehrkanzeln desselben Faches an den in der Reorganisation begriffenen Rechtsakademien zu Agram, Großwardein und Kaschau ausdehnen.

(2472) **Kundmachung.** (2)

Nro. 6. Die Lemberger Handels- und Gewerbskammer benöthigt eines wissenschaftlich gebildeten, im Handels- und Gewerbsfache vertrauten Sekretärs, zu dessen Obliegenheiten gehören wird, über jede Kammer- und Sekzions-Berathung das Protokoll zu führen, nach den Beschlüssen die Expeditionen zu verfassen, für die Richtigkeit der Reinschriften zu haften, und überhaupt allen jenen Leistungen sich zu unterziehen, welche mit dem Amte eines besoldeten Sekretärs verbunden sind.

Die Bestimmung der Besoldung des Sekretärs hängt von der im Kurzen vorzunehmenden Zusammenstellung des jährlichen Budgets der Kammer ab, als Minimum wird jedoch dem Sekretär eine Besoldung von Fünfhundert Gulden C. M. jährlich zugesichert.

Bewerber um diesen Dienstposten werden aufgefordert, unter Nachweisung des zurückgelegten 24. Lebensjahres, ihrer Studien, vollkommener Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache und sonstiger Kenntnisse, ihrer bisherigen Dienstleistung und Verwendung, die gehörig gestämpelten Gesuche an die Lemberger Handels- und Gewerbskammer zu richten und solche im Departamente 1. des hiesigen Löblichen Magistrates binnen 4 Wochen von der ersten Einschaltung dieser Kundmachung in der Lemberger Provinzial-Zeitung an gerechnet, zu überreichen.

Lemberg, am 1. Oktober 1850.

(2470) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nro. 8032. Bei dem k. k. Aerarial-Postamte in Jung-Bunzlau ist eine Offizialen-Stelle mit dem Gehalte jährlicher Sechshundert Gulden Con. Münze gegen Erlag der Kauzion im Betrage der Besoldung zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntnisse von der Postmanipulazion, der Sprachen und der bisher geleisteten Dienste im Wege der vorgesetzten Behörde bis 13ten Oktober 1850 bei der k. k. Postdirekzion in Prag einzubringen und darin zugleich zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei dem Eingangs erwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. gal. Post-Direkzion.

Lemberg am 8. Oktober 1850.

(2477) **Konkurs.** (2)

Nro. 17586. Für die neu creirte k. k. Forst-Direction für das Kronland Oesterreich unter der Enns werden nachstehende Dienstposten in Ausschreibung gebracht:

a) Eine Sekretärsstelle im Range eines Finanz-Sekretärs mit der 8ten Diätenclasse und dem Gehalte jährlicher 1400 fl. nebst einem Quartiergeld, jährlicher 200 fl.

b) Eine Akzessistenstelle 1ter Klasse mit der 12. Diätenklasse und dem Gehalte jährlicher 400 fl. nebst einem Quartiergelde jährlicher 100 fl. oder im Falle gradueller Vorrückung eine solche Stelle II. Klasse mit der 12. Diätenklasse und dem Gehalte jährlicher 300 fl. nebst dem Quartiergelde jährlicher 100 fl.

Die wesentlichen Erfordernisse für die Sekretärstelle sind: vorzügliche theoretische Ausbildung im Forstfache, vollkommene praktische Erfahrenheit im inneren und äußeren Forstdienste, so wie insbesondere in Bezug auf das Triftwesen, vorzügliche Gewandheit im Concept-Fache und umfassende Manipulationskenntnisse.

Erfordernisse für den Dienst des Akzessisten sind: theorethische und praktische Forstkenntnisse und eine korrekte und geläufige Handschrift, wobei jedoch bemerkt wird, daß unter sonst gleichen Eigenschaften, jener Kompetent bevorzugt wird, welcher sich in Folge schon geleisteter Dienste über erworbene Kenntnisse in der Kanzlei-Manipulation auszuweisen vermag.

Bewerber um diese Dienststellen haben ihre dießfälligen, eigenhändig geschriebenen Kompetenz-Gesuche spätestens bis zum letzten Oktober 1850 im Wege ihrer vorgesetzten Behörde hierher zu überreichen, und sich darin über ihr Alter, zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse, über den im Staatsdienste abgelegten ersten Eid, ferner über die Kathegorien und Zeitdauer der bisherigen Dienstleistungen, über die erreichten Bezüge, über allenfällige besondere Verdienste, so wie über ihre Moralität, durch Original-Urkunden oder durch beglaubigte Abschriften auszuweisen, zugleich aber auch bestimmt anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der k. k. Forst-Direction für das Kronland Oesterreich unter der Enns, oder der ihr untergeordneten Behörden und Aemter verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Forst-Direction für das Kronland Oesterreich unter der Enns

Wien, am 18. September 1850.

(2491) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nro. 18222. Bei dem dieser k. k. vereinten Salinen- und Salzverschleiß-Administration untergeordneten k. k. Salzverschleiß-Amte zu Bochnia in Galizien ist eine Salzmagazins-Gehilfenstelle, mit welcher die 12. Diätenklasse, der Jahresgehalt von 300 fl. und der Genuß des systemmäßigen Salzdeputats verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieser Dienststelle wird der Konkurs ausgeschrieben, und es werden die Bewerber um selbe angewiesen, ihre dießfälligen Gesuche, worin sich über die Kenntniß der Salzverschleiß- und Salzmagazinirungs-Manipulazion, dann des einschlägigen Rechnungswesens, ferner über Lebens- und Dienstalter, Gesundheitsumstände, so wie über die Kenntniß der deutschen, dann einer slavischen und vorzugsweise der polnischen Sprache mit legalen Zeugnissen auszuweisen ist, binnen der Frist von 4 Wochen vom Tage der Konkurs-Eröffnung gerechnet, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden hierorts einzubringen, und zugleich anzugeben, ob und beziehungsweise mit welchen Beamten der k. k. vereinten Salinen- und Salzverschleiß-Administrazion sie verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. vereinten Salinen- und Salz-Verschleiß-Administration.

Wieliczka am 19. September 1850.

(2469) **Edikt.** (2)

Nro. 2555. Vom Magistrate der k. Kreisstadt Stryi wird zur Befriedigung der durch Judith Gellert Garfunkel wider Selig Garfunkel ersiegten Restforderung von 310 fl. C. M. sammt den mittelst Schiedsspruches ddto. 9. November 1846 zuerkannten Alimenten und der früher mit 2 fl. 45 kr., 11 fl. 39 kr. und jetzt mit 2 fl. 15 kr. zugesprochenen Exekuzionskosten in die zwangsweise Feilbiethung des dem Selig Garfunkel gehörigen 4ten Theiles der sub Nro. 134 in Stryi liegenden Realität auf Gefahr und Unkosten der wortbrüchigen Ersteherin Czyzo Garfunkel hiemit gewilliget, und solche in einem einzigen Termine nämlich am 28. Oktober 1850 um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 917 fl. 25 kr. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden 5% des Ausrufspreises als Angeld zu Handen der Lizitazionskommission zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten nach abgehaltener Feilbiethung rückgestellt werden wird.

3. Die Gläubiger, deren liquide Forderungen bis zum erhobenen Schätzungswerthe sichergestellt sind, werden vom Erlag des Vadiums befreit.

4. Der Ersteher ist gehalten den Kaufschilling binnen 14 Tagen nach erfolgter Bestätigung der Feilbiethung an das gerichtliche Depositum zu erlegen, widrigens dessen Vadium für verfallen erklärt, und dieser Realitätsantheil in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe auf dessen Gefahr und Unkosten veräußert werden wird.

5. Sobald der Ersteher den Lizitazionsbedingungen nachgekommen sein wird, erhält er das Eigenthumsdekret des erkauften Realitätsantheiles und es werden die darauf verbücherten Lasten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

Aus dem Rathe des k. Magistrats.

Stryi am 14. September 1850.

(2465) **Lizitations-Ankündigung.** (3)

Nro. 16260. Von Seite des Samborer k. k. Kreisamts wird hiemit bekannt gemacht, daß nachdem das Resultat der Sicherstellung der Verpeisung der Samborer Kriminalarrestanten, dann der Lieferung des Brodes für dieselben so wie der Spitals-Erfordernisse am 31. J. 1851 ungünstig ausgefallen ist, eine 4te Lizitazion am 14ten Oktober 1850 und in den folgenden Tagen in der hierortigen k. Kreisamtskanzlei, und zwar: für jede Unternehmung abgesondert öffentlich abgehalten werden wird.

Das bei der Lizitazions-Kommission zu erlegende Vadium beträgt:

a) für die Verpeisung der Kriminalarrestanten . . 1479 fl. C. M.
b) — Lieferung des Brodes . . . . . . 431 fl. —
c) — Spitalserfordernisse . . . . . . 62 fl. —

Unternehmungslustige insofern selbe nicht als verläßliche Unternehmer bekannt sind, haben sich nebst Erlag der Kauzion noch mit einem Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit über ihre Vermögensumstände und Verläßlichkeit vor der Lizitazions-Kommission auszuweisen; widrigens sie zu der Verhandlung nicht werden zugelassen werden.

Die weiteren Lizitazionsbedingnisse werden am gedachten Lizitazions-Tage hierorts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitazions-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitazions-Kommission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konvenzions-Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß

b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitazions-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitazions-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitazion vorgelesen werden, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtiget werden;

c) die Offerte muß mit dem 10percentigen Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligazionen nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;

d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitazions-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. Sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitazions-Kommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei.

Sambor am 1. Oktober 1850.

(2478) **Lizitazions-Ankündigung.** (2)

Nro. 12017. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu Sambor wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung des Propinazionsgefälls auf der Reichsdomäne Lomna sammt den dazu gehörigen Wirthshäusern und Grundstücken, letztere im Flächenraume von 202 Joch 1537$^{5}/_{8}$ O. Klaftern, auf Ein oder drei nacheinander folgende Jahre, das ist vom 1. November 1850 bis dahin 1851 oder 1853 eine neuerliche Lizitazion am 24. Oktober 1850 beim Lomnaer Wirthschaftsamte in den gewöhnlichen Amtsstunden Vormittags abgehalten werden wird.

Der Ausrufspreis des einjährigen Pachtschillings beträgt 1212 fl. C. M. und das von jedem Pachtlustigen vor dem Beginne der Versteigerung zu Handen der Lizitazionskommission baar anzuleistende Angeld (Vadium) den zehnten Theil des Ausrufspreises.

Die näheren Pachtbedingnisse können aus dem Amtsblatte der Lemberger deutschen und polnischen Zeitung Nro. 215 ddto 18. September 1850 entnommen, wie auch bei dem Kameral-Wirthschaftsamte in Lomna jederzeit eingesehen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Sambor am 5. Oktober 1850.

(2487) **Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Nro. 16237. Von Seite des Samborer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Überlassung der Lieferung von

6003 Pfund 16$^{1}/_{2}$ Loth lemberger Gewichts reines Hanföhl,
3$^{1}/_{8}$ Quart Terpentinöhl zum Beimischen,
6322 Stück oder 526$^{10}/_{12}$ Dutzend argantische Lampen-Dochte,
40$^{1}/_{2}$ Pfund L. G. Unschlitt-Kerzen,
6$^{3}/_{4}$ „ „ gelbe Wachslichter,
47 Stück Reinigungstücher,
375 „ Zylindergläser,

zur Straßenbeleuchtung in der Kreisstadt Sambor für die Zeitperiode vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1851 eine Lizitazion am 16ten Oktober 1850 in der Samborer Magistrats-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 902 fl. 33$^{2}/_{4}$ kr. C. M. und das Vadium 93 fl. C. M.

Die weiteren Lizitazions-Bedingnisse werden am gedachten Lizitazionstage hierorts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitazions-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitazions-Kommission zu übergeben.

Diese Offerten müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konv. Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß

b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitazions-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitazions-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitazion vorgelesen werden, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtiget werden;

c) die Offerte muß mit dem 10percentigen Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und

haftungsfreien öffentlichen Obligazionen, nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;

d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitazions-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitazions-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey.

Sambor am 7ten Oktober 1850.

(2482) **E d y k t.** (1)

Nro. 2241. Jurysdykcya polityczna kameralnego Państwa Drohobycz do powszechnej podaje wiadomości, iż na żądanie c. k. Prokuratoryi w imieniu kościoła łaciń. Drohobyckiego z dnia 1go kwietnia 1850 do liczby 1063 na zaspokojenie sumy 250 ZłR. w M. K. z należytościami i kosztów prawnych w kwocie 2 ZłR. M. K. przyznanych, publiczna sprzedaż realności w Drohobyczy na przedmieściu Zwarycz pod L. Kon. 16 położonej Maryi Broklowej własnej w trzech terminach, to jest: 15go października, 15go listopada i 13go grudnia 1850 zawsze o godzinie 10tej z rana w kancelaryi c. k. urzędu kameralnego gospodarczego w Drohobyczy pod następującemi warunkami sprzedaną będzie:

1.) Za cenę wywołania stanowi się sądownie wyprowadzona wartość tej realności w sumie 502 ZłR. M. K.

2.) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest do rąk komisyi licytującej 10 % jako wadyum w gotowiźnie lub w listach zastawnych Towarzystwa Kredytowego Galicyjskiego złożyć, któreto wadyum najwięcej ofiarującemu w cenę kupna wrachowane, innym zaś po uskutecznionej licytacyi zwrócone zostanie.

3.) Najwięcej ofiarujący obowiązany jest jedną połowę ceny kupna w przeciągu dni 30, drugą zaś w przeciągu trzech miesięcy po doręczonej mu uchwale sądowej, akt licytacyi zatwierdzającej, sądownie złożyć.

4.) W razie gdyby się który z wierzycieli opierał przyjąć wypłacenia swej należytości przed terminem prawem lub ugodą ustanowionym, nabywający obowiązanym jest należytość tę przyjąć na się w miarę ofiarowanej ceny kupna.

Należytość kościoła łac. w Drohobyczy na zlicytowanej realności pozostać nie może i z ceny kupna zaspokojena być musi.

5.) Gdyby wspomniona realność w pierwszych dwóch terminach za cenę szacunkową, a w trzecim terminie nawet za taką cenę sprzedaną być niemogła z którejby wszyscy wierzyciele zaspokojeni być mogli, wtedy na mocy §. 148 i 152 ustaw sąd. i okólnika z d. 11go września 1824 licz. 46612 nowy termin do wysłuchania wierzycieli, celem ustanowienia warunków licytacyę ułatwiających wyznaczony będzie.

6.) Jak prędko najwięcej ofiarujący cenę kupna złoży, lub też się wykaże, iż wierzyciele chcą pozostawić wierzytelności swoje na realności sprzedanej, dekret własności mu wydanym, wszystkie zaś ciężary na tejże realności się znajdujące z ksiąg gruntowych wykreślone i na złożoną cenę kupna przeniesione zostaną.

7.) Gdyby zaś kupiciel warunkom poprzednim zadość nieuczynił, wtedy wspomniona realność na jego koszta i niebezpieczeństwo w jednym tylko terminie sprzedaną zostanie.

8.) Co do długów, podatków i innych ciężarów realności sprzedać się mającej — odsełają się chęć kupienia mający do ksiąg gruntowych i kasy podatkowej w Drohobyczy.

Z urzędu c. k. kameralnego Państwa Drohobycz dnia 11go września 1850.

(2488) **A n k ü n d i g u n g.** (1)

Nro. 15979. Von Seite des Samborer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zu Folge h. Gub. Dekret vom 17ten September 1850 Zahl 47300 zur Sicherstellung der für das Samborer k. k. Strafgericht auf das Verwaltungsjahr 1851 erforderlichen Bekleidungs-Materialien, als:

1227 ¹/₂	Arschin	Zwillich 1 Wien. Elle breit,	
1085 ²/₄	„	Futterleinwand	detto
2850	„	Hemdeleinwand	detto
1500	„	Strohsackleinwand	detto

An Lederwerk:

200	Paar Schnürschuhe sammt Zugehör,
300	Wiener Pfundsohlenleder,
50	„ Brandsohlenleder,
60	Garnituren Fußfaschienen,
100	detto Hebriemen,

eine Lizitazion am 15ten Oktober 1850 und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 18ten Oktober 1850 und endlich eine 3te Lizitazion am 22ten Oktober 1850 in der Samborer k. k. Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 143 fl. C. M. und das Vadium 15 fl. C. M.

Die weiteren Lizitazions-Bedingnisse werden am gedachten Lizitazionstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerte angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitazions-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Lizitazions-Commission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß

b) darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Lizitazionsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitazionsprotokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitazion vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtiget werden.

c) die Offerte muß mit dem 10perzentigen Vadium des Ausrufspreises belegt sein, welches im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligazionen, nach ihrem Kurse berechnet zu bestehen hat;

d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. — Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitazionsprotokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitazions-Kommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei.

Sambor am 2. Oktober 1850.

(2423) **K u n d m a c h u n g.** (2)

Nro. 15373. Vom Lemberger k. k. Landrechte wird bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen der Frau Clementine Gräfin Miączyńska als Rechtsnehmerin des Hippolit Kronstein zur Befriedigung der durch den letztern wider Hr. Anton Szumlański ersiegten Summe von 2500 fl. C. M. sammt den vom 5. August 1836 mit 5 % zu rechnenden Zinsen und der Gerichts- und Exekuzionskosten, in die versteigerungsweise bei diesem k. k. Landrechte vorzunehmende Veräußerung der auf den Gütern Załośce sammt Attinenzien laut Hptb. 171 S. 125. LP. 432 versicherten Summen von 6000 holl. Duk., welche bereits bis auf den Betrag von 2700 holl. Duk. Zeuge der k. Landtafel Hptb. 133. S. 240. ExtP. 5 berichtiget ist, gewilliget und zu diesem Behufe ein Termin auf den 12. Dezember 1850 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt, und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

1. Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth von 6000 holl. Duk. und falls ein solcher Anboth nicht gemacht werden würde, der Betrag von 2700 Duk. angenommen.

2. Kauflustige sind verbunden 270 holl. Duk. als Angeld zu Händen der Lizitazionskommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach beendigter Lizitazion zurückgestellt werden, der Exekutionsführerin bleibt jedoch frei, statt baaren Geldes das obige Angeld auf der derselben eigenthümlichen im Lastenstande der zu veräußernden Summen haftenden Forderung pr. 2500 fl. C. M. s. N. G. landtäflich zu versichern und sich auf diese Art des baaren Erlages des obigen Angeldes zu entledigen.

3. Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte binnen vierzehn Tagen vom Tage des rechtskräftig gewordenen Bescheides über das zur Wissenschaft des Gerichtes genommene Lizitazions-Protokoll — die andere Hälfte aber in drei halbjährigen Raten gerichtlich zu erlegen. Sollte jedoch die Exekuzionsführerin selbst die fragliche Summe kaufen, so wird dieselbe von dem Erlage der ersten Kaufschillingsrate insofern befreit sein, in wiefern der angebothene Kaufpreis ihrer Forderung pr. 2500 fl. C. M. sammt Zinsen und Gerichtskosten gleichkömmt, dagegen wird dieselbe verpflichtet sein, den entsprechenden Betrag zur Deckung der am 1. Platze versicherten Forderung der Fr. Carolina Bibra, wie auch den Rest der Kaufschillingshälfte nach Abzug der Bibra'schen und ihrer eigenen Forderung sammt Zinsen und Gerichtskosten in den obangedeuteten Raten und Fristen im Baaren gerichtlich zu erlegen.

4. Sollte sich einer oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungs-Termine anzunehmen, so ist der Ersteher verbunden, die betreffende Last nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen.

5. Sollte diese Summe in dem oben angeführten festgesetzten Termine um den Ausrufspreis nicht an Mann gebracht werden können, so wird dieselbe auch um was immer für einen Preis hintangegeben werden.

6. Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, und die darauf haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden, dieß wird auch dann Statt finden, wenn er den Kaufschilling sichergestellt haben wird.

7. Sollte der Käufer den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird diese Summe auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um jeden Preis veräußert werden.

8. Hinsichtlich der darauf haftenden Lasten, werden die Kaufluſtigen an die Landtafel gewiesen.

Von dieser ausgeschriebenen Lizitazion werden die Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, alle diejenigen aber, welche erst nachträglich in der k. Landtafel das Pfandrecht erlangen, oder denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache vor dem Lizitazionstermine nicht zugestellt werden könnte, zu Handen des denselben zum Kurator bestellten Hr. Advokaten Fangor mit Substituirung des Hr. Advokaten Czermak mit dem Beisatze verständiget, daß es ihnen frei stehe zur Wahrung ihrer Rechte sich einen andern Bevollmächtigten zu ernennen und solchen dem Gerichte namhaft zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechts.

Lemberg am 3. September 1850.

Obwieszczenie.

Nr. 15373. C. król. Sąd Szlachecki Lwowski wiadomo czyni, iż na prośbę Pani Klementyny hrabiny Miączyńskiej jako prawonabywczyni P. Hipolita Kronsteina na zaspokojenie temuż przeciwko P. Antoniemu Szumlańskiemu przysądzonej ilości 2500 złr. m. k., wraz z odsetkami po 5 od 100 od dnia 5. sierpnia 1836 rachować się mającemi, tudzież wydatków prawnych i wykonania ilość 6000 czerwonych złotych jak świadczy ks. wła. 171 str. 125 l. cięż. 432 na dobrach Załośce z przyległościami zabezpieczona — a z której jak świadczy ks. wła. 133 str. 240 licz. ext. 5 jeszcze tylko ilość 2700 czerwonych złotych hollend. nie zapłacona zostaje — w jednym terminie dnia 12. grudnia 1850 o godzinie 10 z rana, w tutejszym c. k. sądzie szlacheckim publicznie sprzedaną zostanie — pod następującemi warunkami:

1) Za cenę wywołania stanowi się wartość imienna 6000 czerwonych złotych holend., a na wypadek jeżeliby takowa podaną nie była, ilość 2700 czerw. złotych.

2) Chęć kupienia mający obowiązany jest jako zakład kwotę 270 czerw. złotych holend. do rąk komisyi licytacyjnej w gotowiźnie złożyć — który najwięcej ofiarującemu w pierwszą połowę złożyć się mającej ceny kupna wrachowany będzie, innym zaś licytantom po ukończonej licytacyi zwrócony zostanie. Jednakowoż egzekucyę prowadzącej wolno będzie, zamiast złożenia zakładu w gotowiźnie, takowy na swojej sumie 2500 złr. m. k. wraz z procentami i kosztami prawnemi — która sumę sprzedać się mająca obciąża — tabularnie zabezpieczyć, i w ten sposób od złożenia zadatku w gotowiźnie się uwolnić.

3) Najwięcej ofiarujący jest obowiązany, pierwszą połowę ceny kupna w 14 dniach od dnia rezolucyi akt licytacyjny potwierdzającej rachując — drugą zaś połowę w trzech półrocznych ratach sądownie złożyć. Jeżeliby zaś exekucyę prowadząca wyż wspomnioną sumę sama kupiła, to od złożenia pierwszej raty ceny kupna tak dalece uwolnioną będzie, jak dalece ofiarowana przez nią cena kupna, z jej należytością 2500 złr. wraz z procentami i prawnemi kosztami się wyrównywa, w razie przeciwnym zaś będzie obowiązana na zabezpieczenie należytości P. Karoliny Bibra na pierwszem miejscu intabulowanej odpowiednią kwotę — tudzież resztę połowy ceny kupna po odtrąceniu należytości P. Karoliny Bibra i swojej własnej z procentami i kosztami prawnemi w czasie i w ratach wyż wymienionych w gotowiźnie sądownie złożyć.

4) Jeżeliby który z wierzycieli wypłaty przed prawem postanowionym lub umówionym czasem wypowiedzenia przyjąć niechciał, to kupiciel obowiązany jest takowy ciężar w miarę ofiarowanej ceny kupna przyjąć.

5) Jeżeliby suma sprzedać się mająca w terminie wyż postanowionym za cenę wywołania sprzedaną bydź nie mogła, natenczas takowa za jakąbądź cenę sprzedaną zostanie.

6) Jak tylko najwięcej ofiarujący cenę kupna złoży lub wykaże, że wierzyciele swoje należytości chcą przy nim zostawić, albo też i wtenczas, jeżeli kupiciel cenę kupna zabezpieczy, będzie mu dekret własności wydany, ciężary zaś kupionej sumy z takowej extabulowane, i na złożoną lub zabezpieczoną cenę kupna przeniesione zostaną.

7) Jeżeliby kupiciel któremubądź punktowi niniejszych warunków zadosyć nie uczynił, to suma kupiona natenczas na jego koszta i niebezpieczeństwo w jednym tylko terminie za jakąbądź cenę sprzedaną zostanie.

8) Stan ciężarny sumy sprzedać się mającej, w tabuli krajowej kupienia chęć mający wejrzeć mogą.

O tej niniejszem rozpisanej sprzedaży uwiadamiają się wierzyciele zabezpieczeni do rąk własnych, ci zaś wierzyciele, którzyby później z swemi należytościami do ksiąg dóbr ziemskich weszli, lub też którymby teraźniejsze rozstrzygnienie z jakiejbądź przyczyny przed terminem sprzedaży doręczonem niezostało, do rąk postanowionego onymże obrońcy w osobie P. Adwokata Fangora z zastępstwem P. Adwokata Czermaka z tym dodatkiem, iż takowym wolno jest w celu czuwania nad prawami im przysługującemi innego pełnomocnika sobie obrać, i o tym wyborze tutejszy c. k. sąd szlachecki uwiadomić.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

Lwów, dnia 3. września 1850.

(2466) Ankündigung. (1)

Nro. 15698. Wegen Herstellung der Verschallung der Geländer und deren Anstrich mit Oehlfarbe an der Postołower Bogenhängewerks-Brücke über den Sanfluß wird am 28. October 1850 um 9 Uhr Vormittags in der k. k. Kreisamts-Kanzlei zu Sanok eine zweite öffentliche Licitation abgehalten werden.

Fiskalpreis beträgt 1410 fl. $3^{1}/_{2}$ kr. C. M.

Unternehmungslustige werden eingeladen, mit dem 10 % Vadium versehen, bei dieser Verhandlung zu erscheinen.

Sanok, am 30. September 1850.

(2453) Kundmachung. (2)

Nro. 11566. Vom k. k. Tarnower Landrechte wird der Frau Josepha Skorupska gebornen Gräfin Przerebska mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es haben wider die Erben nach Lucia Gräfin Przerebska als Frau Sophia Gräfin Załuska gebornen Gräfin Przerebska und Frau Josepha Skorupska wegen Zahlung der Summe von 1000 fl. C.M. jährlichen 200 fl. C. M. und Naturalien, Frau Katharina Baranowska unterm 1ten Juni 1849 Z. 7064 die Exekuzions-Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber und über das von der Klägerin unterm 29ten August 1850 zu Protokoll gestellte Ansuchen die Tagsatzung zur Einbringung der Miteinrede Namens der Mitbelangten auf den 19ten Dezember 1850 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da nun der Aufenthaltsort der Belangten Frau Josepha Skorupska unbekannt ist, so hat das k. k. Landrecht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Ligęza mit Substituzion des Advokaten Herrn Dr. Szwajkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach diese Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter sich zu wählen und diesem Landrechte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmässigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem dieselbe die aus deren Versäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Tarnow am 19. September 1850.

(2476) Kundmachung. (2)

Nro. 12649 ex 1850. Vom k. gal. Merkantil- und Wechselgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß der Hr. Johann Weisser seine Firma zur Betreibung der Gallanterie- und Schnittwaarenhandlung am 27ten September 1850 protokollirt hat.

Lemberg am 27. September 1850.

(2450) Kundmachung (3)

in Betreff der postämtlichen Geldanweisungen.

Nro. 95-P. P. Im Bereiche des österr ichischen Postverwaltungs Bezirkes treten die postämtlichen Geldanweisungen in Gemäßheit der Ministerialbestimmungen vom 27. Juli 1850 Z. 3517|C. mit 1. Oktober 1850 in Wirksamkeit.

Es können jedoch vor der Hand nur Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu 50 fl. einschließlich bei den eigens hiezu ermächtigten Postkassen angenommen werden.

In dem nachfolgenden Ausweise sind sowohl die Postkassen namhaft gemacht, bei welchen Einzahlungen stattfinden können, als auch jene, an welche die vorerwähnten Kasse-Anweisungen auszustellen gegenwärtig ermächtiget sind.

Jede weitere Ausdehnung des postämtlichen Geld-Anweisungs-Geschäftes, sowohl in Bezug auf die Größe des Betrages als auf die hierzu ermächtigten Aemter wird von Fall zu Fall kund gegeben werden.

Jede Parthei, welche eine Anweisung auf eine der hierzu ermächtigten Postkassen begehrt, hat hiefür die tarifmäßige Gebühr für Papiergeldsendungen nach Abzug jedoch der entsprechenden Frankotaxe für einen einfachen Brief gleich bei der Ausfertigung der Anweisung zu entrichten. Der Aufgabsparthei wird über die eingezahlte Baarschaft eine Anweisung auf den gleichen Betrag ausgefolgt.

Hierbei ist dem Aufgeber Nachstehendes zu bemerken:

1. Der Ueberbringer muß den Namen, Stand und Wohnort des Versenders wissen.

2. Da die Rückzahlung der baar eingelegten Beträge nur an den Vorzeiger dieser Anweisung erfolgt, so muß dieselbe von dem Absender mit der Briefpost an den Empfänger längstens binnen (3) drei Monaten, vom Tage der Ausstellung an, zugesendet werden, indem sonst nach Ueberschreitung dieses Termines die bezogene Kasse den Ausweis-Betrag nur über spezielle Weisung der vorgesetzten Post-Direkzion, bei welcher in diesem Falle das Ansuchen um Auszahlung eingebracht werden muß, verabfolgt werden darf.

3. Das Couvert, unter welchem die Anweisung dem Empfänger zugesendet wird, muß bei Vermeidung der in Gemäßheit des §. 19. der Ministerialbestimmungen vom 26ten März 1850 festgesetzten Zutaxe, mit der entsprechenden Franko-Marke ersehen sein. Nach vorläufiger eigenhändiger Bestätigung des richtigen Empfanges wird gegen Einziehung dieser Anweisung der auf derselben verzeichnete Betrag ausgefolgt. Zur Uebernahme und Auszahlung von Anweisungsbeträgen haben die Postkassen das Amtslokale täglich, wenigstens von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 (oder 3 bis 6) Uhr Nachmittags für die Partheien offen zu halten. Die Postdirekzionen sind übrigens ermächtiget und verpflichtet dem Bedürfnisse des Publikums entsprechend diese Amtsstunden zu verlängern.

ad Nrum 95 ex 1850 P. P.

Verzeichniß

der zu Geldanweisungen und zu deren Auszahlung ermächtigten Postkassen.

Die Postkassa in	kann Geldanweisungen annehmen nach
Agram	Brünn Gratz Grosswardein Hermanstadt Insbruck Kaschau Klagenfurth Laibach Lemberg Linz Oedenburg Ofen Prag Pressburg Salzburg Temesvar Triest Troppau Wien Zara
Belluno	Bergamo Brešcia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Pavia Rovigo Treviso Udine Venedig Verona Vicenza
Bergamo	Belluno Brešcia etc.
Brešcia	Belluno Bergamo Chiavenna etc. wie Belluno
Brünn	Agram Gratz etc. wie Agram
Chiavenna	Belluno Bergamo Brešcia Como etc. wie Belluno
Como	Belluno Bergamo Brešcia Chiavenna Cremona
Cremona	Belluno Bergamo Brešcia Chiavenna Como Lodi etc. wie Belluno
Gratz	Agram Brünn Grosswardein
Grosswardein	Agram Brünn Gratz Hermanstadt u. s. w. wie bei Agram
Hermanstadt	Agram Brünn Gratz Grosswardein Innsbruck u. s. w. wie Agram
Innsbruck	Agram Brünn Gratz Grosswardein Hermanstadt Kaschau u. s. w. wie Agram
Kaschau	Brünn Gratz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Klagenfurth
Klagenfurth	Agram Brünn Gratz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Laibach
Laibach	Agram Brünn Gratz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurth Lemberg
Lemberg	Agram Brünn Gratz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurth Laibach Linz etc. wie Agram
Linz	Agram Brünn Gratz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Oedenburg
Lodi	Belluno Bergamo Brešcia Chiavenna Como Cremona Mailand Mantua Padua Pavia Rovigo Treviso Udine Venedig Verona Vicenza
Mailand	Belluno Bergamo Brešcia Chiavenna Como Cremona Lodi Mantua
Mantua	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Padua
Oedenburg	Agram Brünn Gratz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Ofen Prag Pressburg Salzburg Temesvar Triest Troppau Wien Zara
Ofen	Agram Brünn Gratz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Oedenburg Prag
Padua	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Pavia
Pavia	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Rovigo
Prag	Agram Brünn Gratz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Oedenburg Ofen Pressburg
Pressburg	Agram Brünn Gratz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Oedenburg Ofen Prag Salzburg
Rovigo	Belluno Bergamo Brešcia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Pavia Treviso
Salzburg	Agram Brünn Gratz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Oedenburg Ofen Prag Pressburg Temesvar Triest Troppau Wien Zara
Temesvar	Agram Brünn Gratz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Oedenburg Ofen Prag Pressburg Triest
Treviso	Belluno Bergamo Brešcia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailaud Mantua Padua Pavia Rovigo Udine Venedig Verona Vicenza
Triest	Agram Brünn

Die Postkasse in	kann Geldanweisungen annehmen nach
Triest	Gratz
	Grosswardein
	Hermanstadt
	Innsbruck
	Kaschau
	Klagenfurth
	Laibach
	Lemberg
	Linz
	Oedenburg
	Ofen
	Prag
	Pressburg
	Salzburg
	Temesvar
	Troppau
	Wien
	Zara
Troppau	Agram
	Brünn
	Gratz
	Grosswardein
	Hermanstadt
	Innsbruck
	Kaschau
	Klagenfurth
	Laibach
	Lemberg
	Linz
	Oedenburg
	Ofen
	Prag
	Pressburg
	Salzburg
	Temeswar

in	nach
Troppau	Triest
	Wien
	Zara
Udine	Belluno
	Bergamo
	Brescia
	Chiavenna
	Como
	Cremona
	Lodi
	Mailand
	Mantua
	Padua
	Pavia
	Rovigo
	Treviso
	Venedig
	Verona
	Vicenza
Venedig	Belluno
	Bergamo
	Brescia
	Chiavenna
	Como
	Cremona
	Lodi
	Mailand
	Mantua
	Padua
	Pavia
	Rovigo
	Treviso
	Verona
	Vicenza
Verona	Belluno

in	nach
Verona	Bergamo
	Brescia
	Chiavenno
	Como
	Cremona
	Lodi
	Mailand
	Mantua
	Padua
	Pavia
	Rovigo
	Treviso
	Venedig
	Vicenza
Vicenza	Belluno
	Bergamo
	Brescia
	Chiavenna
	Como
	Cremona
	Lodi
	Mailand
	Mantua
	Padua
	Pavia
	Rovigo
	Treviso
	Venedig
	Verona
Wien	Agram
	Brünn
	Gratz
	Grosswardein
	Hermanstadt

in	nach
Wien	Innsbruck
	Kaschau
	Klagenfurth
	Laibach
	Lemberg
	Linz
	Oedenburg
	Ofen
	Prag
	Pressburg
	Salzburg
	Temeswar
	Triest
	Troppau
	Zara
Zara	Agram
	Brünn
	Gratz
	Grosswardein
	Hermanstadt
	Innsbruck
	Kaschau
	Klagenfurth
	Laibach
	Lemberg
	Linz
	Oedenburg
	Ofen
	Prag
	Pressburg
	Salzburg
	Temeswar
	Triest
	Troppau
	Wien

Von der k. k. General-Direkzion für Kommunikazionen II. Abtheilung.

Wien am 27. September 1850.

(2473) **Kundmachung.** (2)

Nro. 17758. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird den abwesenden Gabriel Petrowicz, Moses Kikenes, Mathias Zina, Glotz & Comp., Salomea Führer, Wenzeslaus und Anna Spaczek, und für den Fall ihres Todes deren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben bekannt gemacht, daß Johann Klein gegen dieselben wie auch gegen die liegende Masse des Moses Sprecher wegen Extabulirung der im HB. 19. S. 1. LP. 14 & 15 vorgemerkten Beträge von 873 fl. und 873 fl. sammt der Bezugspost von 1746 fl. und der Afterlasten aus dem Lastenstande des Vorwerkes Altmajerówka und beziehungsweise der in Lemberg gelegenen Realitäten N. 528. 529. 534. 535. 537. 625. 626 und 627 ¼ eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagsatzung auf den 28ten November 1850 um 9 Uhr Vormittags festgesetzt werde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat der Magistrat zu ihrer Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Szemelowski mit Substituirung des Hrn. Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Smiałowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichts-Ordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Magistrate anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Lemberg am 29. August 1850.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.